
Merkblatt „Dienstleistungsscheck“

Der Dienstleistungsscheck (DLS) kann für folgende Tätigkeiten genutzt werden (gemäß § 1 Abs 1 Dienstleistungsscheckgesetz/DLSG):

- Es muss sich um ein Arbeitsverhältnis einer arbeitsberechtigten Person handeln
- Es müssen einfache haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten erbracht werden (Reinigungsarbeiten, Gartenarbeit, Babysitten etc.)
- Das Dienstverhältnis darf längstens einen Monat dauern (diese können aber wiederholt abgeschlossen werden),
- Die Entgeltsgrenze von dzt. EUR 569,48 darf nicht überschritten werden,
- Die Entlohnung mittels DLS wurde vereinbart.

Damit das DLSG zur Anwendung kommt, muss die Person arbeitsberechtigt sein. Der Arbeitgeber hat sich vor Abschluss des Arbeitsverhältnisses, jedenfalls vor Aufnahme der Beschäftigung von der Arbeitsberechtigung zu überzeugen.

Arbeitsberechtigt sind neben Österreichern auch alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Kroatien) sowie von Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen.

Weiters fallen darunter auch zum dauernden Aufenthalt berechtigte Inhaber eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines und einer Arbeitserlaubnis, letztere eingeschränkt auf ein bestimmtes Bundesland. Auch Personen mit einem gültigen Asylstatus fallen darunter.

Vorgesehen ist die Entlohnung mittels DLS nur für einfache haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten. Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung erfordern, sind davon nicht umfasst. Auch keine Mischverwendungen (Haushalt und Unternehmen) und keine sog. Dreiecksverhältnisse.

Die Entlohnung mittels DLS kann nur für bis maximal einen Monat befristete echte Dienstverhältnisse gem. § 4 Abs 2 ASVG erfolgen.

Allerdings können diese befristeten Dienstverhältnisse ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht.

Als Entgeltgrenze ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (keine tägliche) anzuwenden (EUR 569,48 inklusive Urlaubersatzleistungen und anteiligen Sonderzahlungen). Wird diese Entgeltgrenze bei einem Arbeitgeber überschritten, so hat dieser den Arbeitnehmer nach den geltenden Bestimmungen des ASVG anzumelden.

§ 2 Abs 3 DLSG sieht vor, dass die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes und der Mindestlohntarif einzuhalten sind. Da in der Praxis der Urlaubsanspruch - obwohl er aliquot anwächst - nicht konsumiert wird, hat der Dienstgeber für den erworbenen aber nicht verbrauchten Urlaub eine Ersatzleistung gem. § 10 UrlG in der Höhe von 9,6% zu berücksichtigen. Weiters sind noch die aufgrund des Hausgehilfengesetzes zustehenden Sonderzahlungen aliquot anzusetzen (3/12 pro Jahr). Für diese Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 25% des Entgelts.

Die Entlohnung mittels DLS muss vereinbart sein und hat jeweils unmittelbar nach Beendigung der Beschäftigung am jeweiligen Arbeitstag zu erfolgen. Mit der Übergabe (welche sich der Arbeitgeber bestätigen lassen sollte) des DLS in Höhe des geschuldeten Entgelts sind sämtliche sozialversicherungsrechtliche und Entgeltsverpflichtungen des Arbeitgebers aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses abgegolten.

Bei erstmaliger Vorlage der DLS und im Falle von Änderungen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Beiblatt zu übergeben, auf dem die erforderlichen Daten, wie Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und einen Hinweis, auf welchem Weg eine rasche Kontaktaufnahme möglich ist, vom Arbeitnehmer auszufüllen sind.

Der DLS hat zumindest folgende Merkmale zu enthalten:

- den Wert,
- den Preis,
- Name und SV-Nummer Arbeitgeber
- Name und SV-Nummer Arbeitnehmer
- Beschäftigungstag

(Muster unter: www.dienstleistungsscheck-online.at dort kann auch die Registrierung für die Online-Abwicklung erfolgen).

Der DLS kann bei Postämtern, Trafiken und Online (www.dienstleistungsscheck-online.at) gekauft werden. Der Wert der Schecks kann individuell bis maximal EUR 100,00 gewählt werden.

Vom Kaufpreis ist der Wert des DLSs zu unterscheiden. Der Wert entspricht dem Entgelt gem. § 49 ASVG. Dazu kommen noch 0,6% Verwaltungskostenanteil sowie 1,4% Unfallversicherung (Wert + Verwaltungskosten + UV = Kaufpreis). Ein DLS mit einem Wert von EUR 10,00 kostet daher 10,20.

Der Arbeitnehmer hat den DLS spätestens bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats an die zuständige GKK einzureichen. Dies kann auch Online erfolgen. Die örtlich zuständige GKK (Wohnsitz des Arbeitnehmers) hat dann dem Arbeitnehmer das Entgelt auf das Girokonto des Arbeitnehmers zu überweisen oder per Postanweisung auszuzahlen.

Wird eine Person ohne Arbeitsberechtigung beschäftigt, so ist der DLS trotzdem gültig. Der Arbeitgeber begeht allerdings eine Verwaltungsübertretung gem. § 10 DLSG. Bei erstmaliger Übertretung wird der Arbeitgeber ermahnt, bei jeder weiteren können Geldstrafen bis zu EUR 200,00 drohen.

Die Pflichtversicherung von Personen, die mittels DLS entlohnt werden, beginnt mit dem ersten Tag des ersten Dienstverhältnisses im Kalendermonat und endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den ein DLS bei der örtlichen GKK eingelöst wurde.

Beim Dienstgeber fällt die DAG (Dienstgeberabgabe) an, wenn im Haushalt mehrere Personen beschäftigt sind, die mittels DLS entlohnt werden, wenn die Summe der monatlichen Entgelte das 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Dann sind die 16,4% an die zuständige GKK abzuführen.

Bei Personen, die mittels DLS entlohnt werden und die daneben noch in einem oder mehreren geringfügigen DV stehen, kommt es zu einer Nachforderung von Beiträgen in der Kranken- und Pensionsversicherung, wenn die Summe der Entgelte die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (PV 10,25% und KV 3,95%).

Die Regelungen des § 19a ASVG (Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte) kommen auch zur Anwendung. Man kann auch hier günstig Pensionsmonate erwerben und hat eine Krankenversicherung.

Aus ESt-rechtlicher Sicht stellt dies Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Der Arbeitgeber hat keinen Lohnzettel zu übermitteln, dies erfolgt von der GKK an das Wohnsitzfinanzamt. Ein Siebentel der ausbezahlten Bezüge gilt als sonstiger Bezug; Lohnsteuer wird keine einbehalten. Die Bestimmungen zur Pflichtversicherung sind im Fall mehrere DLS-Arbeitsverhältnisse zu beachten.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!